

Richtlinie der Gemeinde Wardenburg zur Förderung und Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren

Präambel

Die Gemeinde hat im Jahr 2007 ein Maßnahmenprogramm für die weitere Entwicklung der Seniorenarbeit erstellt (Konzept zur weiteren Entwicklung der Seniorenarbeit). Dabei wurden die bestehenden Fördermechanismen überprüft und es wurde untersucht, welche Defizite und Bedürfnisse sich aufgrund der steigenden Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Wardenburg ergeben. Das Konzept wurde vom Rat der Gemeinde am 26.04.2007 beschlossen. Ziel des Konzeptes ist es, die Seniorenarbeit dem Bedarf und der Entwicklung entsprechend anzupassen und die unterschiedlichen Interessen der 60- bis 75-Jährigen sowie der Altersgruppe „75 plus“ (= Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Richtlinie) zu berücksichtigen. Angebote und Maßnahmen, die diesem Ziel und dem Konzept entsprechen, können unter den nachstehenden Förderbedingungen gefördert werden.

1. Zweckbestimmung:

Zweck der Richtlinie ist es,

- **neue** Freizeit-, Bildungs- und Kulturangebote für Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Wardenburg zu fördern;
- Maßnahmen und Angebote zu fördern, die älteren Menschen in der Gemeinde Wardenburg ein **selbstständiges** Leben im gewohnten häuslichen Umfeld ermöglichen und die Selbsthilfe stärken;
- **Generationen verbindende** Maßnahmen und Angebote in der Gemeinde Wardenburg zu fördern („voneinander lernen“).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über Anträge im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand, Höhe und Voraussetzung der Förderung

2.1 Neue Sport-/Bewegungs-, Bildungs- und Kulturangebote

Gefördert wird die Schaffung von **Sport-/Bewegungs-, Bildungs- und Kulturangeboten** für Seniorinnen und Senioren aus der Gemeinde Wardenburg (s. Präambel) mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro pro Angebot. (Festbetragsfinanzierung). Sinn und Zweck des Zuschusses ist es, Anreize für die stetige Weiterentwicklung der Angebote entsprechend dem Bedarf zu geben. Deshalb können neu geschaffene Angebote nur einmal gefördert werden.



Als „Angebot“ im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kurse, Veranstaltungen oder Projekte, die nicht nur einmalig, sondern regelmäßig stattfinden.

Pro Anbieter werden zeitgleich maximal 3 verschiedene Angebote gefördert.

Voraussetzung ist, dass die Angebote für Seniorinnen und Senioren neu sind und dass pro Angebotstermin (d. h. pro Kurstermin, pro Veranstaltung) durchschnittlich 5 Seniorinnen/Senioren bzw. Personen über 60 Jahre aus der Gemeinde Wardenburg teilgenommen haben. Hierfür ist eine Anwesenheitsliste als Nachweis vorzulegen.

„Neu“ ist ein Angebot, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in der Gemeinde Wardenburg vorhanden ist und für das noch nicht von einem anderen Anbieter ein Antrag auf Förderung gestellt worden ist. Als „neu“ gilt auch die Weiterentwicklung von bestehenden Angeboten im Hinblick auf veränderte Bedürfnisse.

Eine nochmalige Förderung ist bei langfristigen Angeboten in den 2 Folgejahren möglich, wenn ein Fehlbetrag nachgewiesen wird (Fehlbetragsfinanzierung). Abhängig vom nachgewiesenen Defizit kann ein Zuschuss bis zur Höhe von maximal 500,00 Euro jährlich gewährt werden. Ist der Fehlbetrag höher als 500,00 Euro werden maximal 500,00 Euro gewährt, ist der Fehlbetrag geringer, wird maximal in Höhe des Fehlbetrages ein Zuschuss gewährt. Auch bei einer Folgeförderung ist der Nachweis zu erbringen ist, dass durchschnittlich mindestens 5 Seniorinnen und Senioren über 60 Jahre aus der Gemeinde Wardenburg an jedem Angebotstermin teilgenommen haben.

2.2 Erhaltung und Sicherung der Selbstständigkeit im Alter

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen, die dazu beitragen, älteren Menschen in der Gemeinde Wardenburg ein selbstständiges Leben im gewohnten häuslichen Umfeld ermöglichen mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro (Festbetrag).

Voraussetzung ist, dass es sich um Angebote von Freiwilligen-Organisationen, Vereinen und Helfern bzw. von ehrenamtlich Tätigen handelt. Nicht förderfähig sind deshalb Angebote und Maßnahmen, die gewerbsmäßig bzw. gegen Entgelt angeboten werden. Nicht von der Förderrichtlinie erfasst sind Zuschüsse an ältere Menschen für beispielsweise die Übernahme von Einkaufs- oder Reinigungshilfen. o. ä.

Über das Seniorenservicebüro aktivA werden in der Gemeinde Wardenburg Kurse für Seniorenbegleiter/innen angeboten. Die Kursgebühren entfallen für die TeilnehmerInnen aus der Gemeinde Wardenburg, soweit diese sich verpflichten, mindestens 1 Jahr lang in der Gemeinde Wardenburg als Seniorenbegleiter/in tätig zu sein.

2.3 Generationenverbindende Maßnahmen und Angebote

Gefördert werden Maßnahmen und Angebote, durch die die Generationen verbunden werden. Mit den Angeboten und Maßnahmen soll



-
- eine „Kultur des Miteinanders“ geschaffen werden,
 - gegenseitige Toleranz gefördert werden,
 - unterstützt werden, dass Generationen voneinander lernen können.

Generationen verbindend sind Maßnahmen und Angebote, bei denen Jugendliche und junge Menschen von Älteren lernen oder von Älteren unterstützt werden (Übernahme von ehrenamtlichen Patenschaften durch ältere Menschen, z. B. Hilfe bei der Berufsauswahl oder beim Wiedereinstieg in den Beruf). Diese Maßnahmen werden mit einem jährlichen Zuschuss gefördert, dabei werden pro übernommene ehrenamtliche Patenschaft 10,00 Euro pro Monat gewährt, insgesamt werden jährlich jedoch höchstens 3 Patenschaften pro Pate/Lehrenden gefördert (somit Höchstbetrag 360,00 Euro im Jahr pro Pate). Der Förderzeitraum für eine Patenschaft beträgt längstens 3 Jahre. Nicht förderfähig sind Patenschaften zwischen Verwandten und Verschwägerten.

Generationen verbindend sind außerdem Angebote, durch denen Jugendliche bzw. Schüler älteren Menschen etwas lehren (z. B. Nutzung des Computers, Nutzung des Internets, Foto-/Bildbearbeitung). Für diese Aktionen wird pro Kurs ein Zuschuss gewährt, dessen Höhe sich nach der Zahl der tatsächlich teilgenommenen Senioren richtet, pro Teilnehmer werden 10,00 Euro berücksichtigt. (Beispiel: 4 Schüler schulen 6 Senioren. Den 4 Schülern wird zusammen ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 60,00 Euro gewährt).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen gemäß 2.1 sind Vereine, Sportvereine, Theatergruppen und Bildungseinrichtungen.

Zuwendungsempfänger der Förderungen gemäß 2.2 sind Vereine und ehrenamtlich/freiwillig Tätige.

Zuwendungsempfänger der Förderungen gemäß 2.3. sind die ehrenamtlich tätigen Paten/Lehrenden.

4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt ab 01.01.2012 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie der Gemeinde Wardenburg vom 10.04.2008.

-Beschlossen vom Rat am 08.12.2011, TOP 3-